

## **BESCHLUSS**

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 651. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in  
seiner 640. Sitzung am 29. März 2023**

**zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 17 SGB V zur Bereini-  
gung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 15 und 16 SGB V**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

---

### **Präambel**

Der Bewertungsausschuss beschließt Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 17 SGB V zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 15 und 16 SGB V. Ab dem Jahr 2023 sind die in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 6 SGB V genannten Leistungen aus offenen Sprechstunden unter Berücksichtigung der arztgruppenspezifischen Auszahlungsquoten des jeweiligen Vorjahresquartals aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu bereinigen, wenn und soweit das arztgruppenspezifische Punktzahlvolumen dieser Leistungen gegenüber dem Vorjahresquartal um mehr als 3 Prozent steigt.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden Anpassungen an den Bereinigungsvorgaben gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 vorgenommen.

### **1. Änderung in Nr. 3 („Bestimmung der zu bereinigenden Leistungsmengen“)**

In Nr. 3 werden im letzten Absatz nach den Worten „für das Vorjahresquartal ausgewiesene“ die Worte eingefügt: „und hinsichtlich des Kassenwechslereffekts, der Versicherungszahländerung und des arithmetischen Mittelwerts der jeweils empfohlenen demografischen und diagnosebezogenen Veränderungsrate sowie weiterer basiswirksamer prozentualer Veränderungen aufgrund von Beschlüssen des Bewertungsausschusses fortgeschriebene“.

## **2. Änderung in Nr. 7 („Ermittlung der quartalsbezogenen Bereinigungsmengen“)**

In Nr. 7 werden im zweiten Satz nach den Worten „MGV-Leistungsbedarfs dieser Arztgruppe bzw. Arztgruppenkombination“ die Worte „zuzüglich des Leistungsbedarfs von Leistungen dieser Arztgruppe bzw. Arztgruppenkombination, die ohne die extrabudgetäre Förderung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 6 SGB V der MGV zugehörig wären,“ eingefügt.

Ferner werden in Nr. 7 nach dem dritten Satz folgende Sätze eingefügt: „In den Quartalen des Jahres 2023 erfolgt die Bestimmung der bisherigen Bereinigungen einer Arztgruppe bzw. Arztgruppenkombination wie folgt: Die arztgruppenspezifische Leistungsmenge in Punkten von Leistungen des Vorjahresquartals, die ohne die extrabudgetäre Förderung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 6 SGB V der MGV zugehörig wären, wird mit der arztgruppenspezifischen Auszahlungsquote des Vorjahresquartals sowie mit einem arztgruppenübergreifenden Bereinigungskorrekturfaktor multipliziert. Dieser KV- und quartalsspezifische Bereinigungskorrekturfaktor berechnet sich als Quotient aus der Summe der rechnerischen Bereinigungsmengen über die Arztgruppen bzw. Arztgruppenkombinationen und dem vom Institut des Bewertungsausschusses bestimmten und in einem separaten Blatt der Excel-Tabelle gemäß Nr. 8 mitgeteilten KV- und quartalsspezifischen tatsächlichen Bereinigungsvolumen für offene Sprechstunden.“

Im letzten Absatz von Nr. 7 werden das Wort „kann“ durch „ist“ und die Worte „verwendet werden“ durch „zu verwenden“ ersetzt.

Am Ende von Nr. 7 wird folgender Absatz angefügt: „Darüber hinaus übermitteln die Kassenärztlichen Vereinigungen diese ausgefüllten Excel-Tabellen jeweils gemäß § 87 Abs. 3f SGB V über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses, welches diese jeweils der AG Aufsatzwerte zur Verfügung stellt.“

## **3. Änderung in Nr. 8 („Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses“)**

In Nr. 8 wird der zweite Satz im ersten Absatz gestrichen.

Zudem wird in Nr. 8 der zweite Satz im zweiten Absatz durch folgenden Satz ersetzt: „Diese ermittelt das Institut des Bewertungsausschusses jeweils wie folgt: Zu dem für das jeweilige Vorjahresquartal ermittelten und hinsichtlich des Kassenwechslereffekts, der Versichertenzahländerung und des arithmetischen Mittelwerts der jeweils empfohlenen demografischen und diagnosebezogenen Veränderungsrate sowie weiterer basiswirksamer prozentualer Veränderungen aufgrund von Beschlüssen des Bewertungsausschusses fortgeschriebenen Verrechnungsbetrag wird die gemäß Nr. 4 von der Kassenärztlichen Vereinigung für das aktuelle Quartal übermittelte Differenz aus

dem im aktuellen Quartal festgestellten Rückgang und dem im aktuellen Quartal aus Vorjahresquartalen aufgebrauchten Verrechnungsbetrag hinzuaddiert.“

In Nr. 8 wird zudem der zweite Absatz am Ende um folgenden Satz ergänzt: „Sofern die zu veröffentlichenden Verrechnungsbeträge zur Vermeidung von Doppelbereinigung negativ sind, werden sie auf null gesetzt.“

#### **4. Aufnahme einer Protokollnotiz**

Der Beschluss wird um folgende Protokollnotiz erweitert:

**„Protokollnotiz:**

1. Die Gesamtvertragspartner prüfen bei einer Änderung der MGV-Abgrenzung gegenüber dem jeweiligen Vorjahresquartal, ob die gemäß Nr. 4 des vorliegenden Beschlusses an das Institut des Bewertungsausschusses zu übermittelnden Verrechnungsbeträge aufgrund dieser Änderung der MGV-Abgrenzung anzupassen sind.
2. Der Bewertungsausschuss wird bei gravierenden Änderungen der MGV-Abgrenzung oder des Leistungsbedarfs einer Arztgruppe bzw. Arztgruppenkombination bezogen auf generell oder ohne die extrabudgetäre Förderung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 6 SGB V der MGV zugehörige Leistungen prüfen, ob bei der Bestimmung der Bereinigungsquote gemäß Nr. 4 des vorliegenden Beschlusses Anpassungen vorgenommen werden müssen.“

**Protokollnotiz:**

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 651. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 17 SGB V zur Bereinigung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 15 und 16 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87a Abs. 3 Satz 17 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Vorgaben für ein Verfahren zur basiswirksamen Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 15 und 16 SGB V bezogen auf die in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 6 SGB V genannten Leistungen (Offene Sprechstunde).

### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die in der 640. Sitzung am 29. März 2023 beschlossenen Bereinigungsvorgaben punktuell hinsichtlich der Verwendung und Fortschreibung der Verrechnungsbeträge korrigiert, um in allen denkbaren Szenarien negative Verrechnungsbeträge auszuschließen.

Hierzu wird konkretisiert, dass zur endgültigen Bestimmung der zu bereinigenden Leistungsmenge gemäß Nr. 3 des vorgenannten Beschlusses der zu mindernde Verrechnungsbetrag des Vorjahresquartals vor dem Abzug auf das aktuelle Quartal fortzuschreiben ist.

Ergänzend wird konkretisiert, dass ein etwaig beispielsweise rundungsbedingt im Ergebnis negativer Verrechnungsbetrag gemäß Nr. 4 des vorgenannten Beschlusses auf null gesetzt wird.

Es wird mit dem vorliegenden Beschluss präzisiert, welche Leistungen bei der Bestimmung der Bereinigungsquoten verwendet werden und eine konkretisierende Vorgabe zur Bestimmung der bisherigen Bereinigung im Jahr 2023 gemacht.

Die angekündigte Datenlieferung wird ersetzt durch die Weiterleitung der für die Transparenz gegenüber den kassenseitigen Gesamtvertragspartnern existierenden Excel-Tabelle. Deren Verwendung wird dazu verpflichtend vorgegeben.

Zudem werden die Gesamtvertragspartner mit einer ergänzenden Protokollnotiz beauftragt, im Falle von Änderungen der MGV-Abgrenzung zu prüfen, ob die im Vorjahresquartal ermittelten Verrechnungsbeträge vor ihrer Übermittlung an das Institut des Bewertungsausschusses anzupassen sind.

Ferner wird der Bewertungsausschuss in einer weiteren Protokollnotiz beauftragt, bei gravierenden Änderungen mögliche Anpassungen bei der Bestimmung der Bereinigungsquote zu prüfen und diese bei Bedarf auch umzusetzen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.